

Allgemeine Information zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehalts- (§ 15 HBeamtVG)

Nach § 15 HBeamtVG erhöht sich der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehalt vorübergehend, wenn

1. Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 HBG in den Ruhestand getreten sind,
2. Sie bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben,
3. a) Sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 36 Hess. Beamtenengesetz in den Ruhestand versetzt worden sind

oder

- b) wegen Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind und die besondere Altersgrenze erreicht haben;
4. Ihr Ruhegehaltssatz weniger als 66,97 v.H. beträgt,
5. Sie keine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen,

Für je 12 Kalendermonate, die mit Pflichtbeiträgen belegt und die für die Erfüllung der Wartezeit (siehe 2.) anrechnungsfähig sind, soweit sie bis zum Beginn des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und es sich nicht um Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung bzw. nicht erwerbsmäßige Pflege handelt, wird der Ruhegehaltssatz (Vomhundertersatz) um 0,95667 v.H. bis zum Höchstsatz von 66,97 v.H. erhöht.

Diese Zeiten dürfen jedoch bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt worden sein.

Entgeltpunkte für Pflichtbeiträge für Kindererziehung und nicht erwerbsmäßige Pflege werden mit dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt.

Über die vorgenannte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird **auf Antrag** entschieden. Wird der Antrag **nach dem Beginn des Ruhestandes** gestellt, so tritt die Erhöhung **vom Beginn des Antragsmonats** an ein. Anträge, die jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Ruhestands gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.

Sofern Sie alle unter den Ziffern 1 bis 5 angegebene Voraussetzungen erfüllen, empfehle ich Ihnen, einen entsprechenden formlosen Antrag bei mir zu stellen.